

Festgabe für Zivilrechtslehrer 1934/1935, 1999, Seiten 457 - 473

Prof. Dr. Bernhard Pfister

## **Der rechtsfreie Raum des Sports**

### **I.**

Seit meiner Jugend habe ich verschiedene Sportarten auch im Wettkampf ausgeübt; zeitweise mit heutigen Kollegen, sogar mit eminenten Mitautoren dieser Festschrift. Vielleicht werden sie heute meiner Erinnerung widersprechen: Zwar wußten wir auch damals, daß Spielregeln unser Spiel bestimmten. Mit Sicherheit habe ich damals nie die Spielregeln einer der Sportarten in der Hand gehabt oder gar gelesen; ich habe wohl noch nicht einmal gewußt, daß sie schriftlich festgelegt waren. Dennoch haben wir im wesentlichen nach den Regeln gespielt, und wenn wir gegen eine verstoßen haben, dann nicht aus Unkenntnis sondern eher aus Spieleifer, vielleicht auch – selten – boshaft. Jedenfalls war der Schiedsrichter erste und letzte Regelinstanz, wenngleich gelegentlich kritisiert.

Geändert hat sich seitdem, daß die Masse der Sportler und Sportfans weiß, daß es für jede Sportart genaue Regeln gibt, aufgestellt etwa in der Hierarchie von FIFA, UEFA bis hinunter zum DFB und den Landesverbänden, mit Anweisungen für die Schiedsrichter und Entscheidungen der Verbände zu Zweifelsfragen. Allerdings scheinen auch heute noch selbst Fachleute, die sich in den Medien zu Schiedsrichterentscheidungen äußern, oft nicht die Regelbücher in die Hand zu nehmen und zu studieren; zuzugeben ist allerdings, daß die Regeln inzwischen umfangreich, komplex und kompliziert geworden sind. Die Sammlung der Regelwerke auch nur einiger Verbände füllt ein großes Regal und ist kaum auf aktuellem Stand zu halten. Grundkenntnisse in allgemeiner Rechtslehre neben Kenntnissen der betreffenden Sportart werden für ihr Verständnis vorausgesetzt. In jener aurea aetas gab es weder einen Lehrstuhl für Sportrecht noch überhaupt den Begriff Sportrecht; kein Sportler hätte einen Sieg oder die Zulassung zu einem Wettbewerb vor ordentlichen Gerichten einzuklagen auch nur versucht, wiewohl auch damals Fehlentscheidungen als ungerecht empfunden wurden und schmerzten.

Seitdem zunehmend finanzielle Interessen sportliche Leistungen beflügeln, können das Recht, und

die staatliche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeschlossen werden. Nachdem Widerstände mancher Sportverbände und

-funktionäre, die auch weiterhin das staatliche Recht und die Gerichte aus dem Sport verbannen wollten<sup>1</sup>, überwunden sind – wofür nicht zuletzt die zunehmende Zahl der in der neuen Zeitschrift „Sport und Recht“ veröffentlichten Entscheidungen berechtigt Zeugnis ablegt –, muß jetzt umgekehrt dem Sport ein gewisser Freiraum gesichert werden.

Aufgrund sportlicher Erfolge können sich – was heute unbestritten ist – Rechtsansprüche ergeben, insbesondere auch Vermögensansprüche. Die dadurch drohende Gefährdung des Sports sollen einige Beispiele aufzeigen:

(1) Nach einer Verbandsregel muß ein Elfmeter im „Elfmeterschießen“ direkt verwandelt werden. Der letzte Elfmeter geht an den Arm des Torwarts, von dort hoch in die Luft und fällt zu Boden, um wegen des Effets doch noch ins Tor zu rollen. Der Schiedsrichter erkennt das Tor nicht an, da nicht „direkt“ erzielt. Der wegen dieser Entscheidung aus dem sehr lukrativen Wettbewerb ausgeschiedene Verein klagt gegen den Verband vor dem ordentlichen Gericht gegen sein Ausscheiden. Die Richter des Landgerichts und des Oberlandesgerichts machen sich Gedanken über die Auslegung der maßgeblichen Verbandsregel<sup>2</sup>.

(2) Ein Olympiasieger kann von seinem Sponsor, ein Fußballspieler nach einer Meisterschaft oder wegen eines erzielten Tores von seinem Arbeitgeber oder einem Dritte eine vertraglich vereinbarte Prämie fordern, gegebenenfalls vor einem staatlichen Gericht einklagen.

Kann der Kläger vortragen, das Tor sei bei richtiger Auslegung der Regel anzuerkennen, der Beklagte einwenden, der Kläger sei gar nicht Olympiasieger, da er einen „Frühstart“ verschuldet

---

<sup>1</sup> Vgl. die Zitate aus Verbandsregelwerken von *Will in Reuter*, Hrsg., Einbindung des nationalen Sports in internationale Bezüge, *Recht und Sport (RuS)* H. 7 (1987) S. 44 und den oft zitierten Ausspruch eines Funktionärs: Sportrecht geht dem staatlichem Recht vor.

<sup>2</sup> Vgl. LG Chemnitz *SpuRt* 1998, 41. Dazu und zur unveröffentlichten Berufungsentscheidung des OLG Dresden sowie zu weiteren einschlägigen Entscheidungen staatlicher Gerichte *Pfister*, *SpuRt* 1998 H. 6. Dort auch die Anregung, zur Bewältigung der Masse der anstehenden Auslegungsprobleme und zur Sicherung der Einheitlichkeit der Auslegung einen eigenen Senat beim Bundesgerichtshof einzurichten. Daß ein Verein oder Sportler auch gegen den Verband Rechtsansprüche auf Zulassung zu Wettkämpfen haben kann, ist heute wohl unbestritten. Zu speziellen Problemen der Nominierung von Leistungssportlern vgl. die gleichnamige Bayreuther Diss. von *M. Hohl* (1992).

habe, den die Kampfrichter übersehen hätten?

Da der Erfolg von einer Vielzahl sportlicher Regeln und deren Anwendung und Auslegung durch Schiedsrichter oder Sportgerichte abhängt, müßte im Streitfall das Gericht über den ganzen Wettkampf Beweis erheben, die getroffenen oder unterlassenen Schiedsrichterentscheidungen und dabei die Regelauslegung nachprüfen und gegebenenfalls das Ergebnis korrigieren. Genauso wie die Beachtung der technischen oder medizinischen Regeln oft Beweisthema ist, könnte dies auch für sportliche Regeln gelten,

zumal auf diesem Gebiet die Richter häufig weit sachkundiger sind als auf jenem.

Zu den Grundproblemen des Sportrechts gehört daher die Frage, wie das gesamte Regelwerk des Sports, der Sportverbände, rechtlich einzuordnen ist. Dies ist nicht nur eine rechtstheoretisch interessante Frage; von der Einordnung hängt u.a. auch ab, wie die Regeln für die Beteiligten, vor allem die Sportler, verbindlich werden, insbesondere ob für alle Sportregeln die Grundsätze des Bundesgerichtshofs zur Rechtsverbindlichkeit von Sportverbandsregeln gelten<sup>3</sup>, ob die Zuständigkeit für Regeländerungen und ihr wirksames Zustandekommen gerichtlich nachprüfbar ist, und welche Bedeutung die Regeln und ihre Anwendung durch Schiedsrichter und andere Sportorgane in Verfahren vor staatlichen Gerichten haben. Letztlich geht es um die Frage, ob das gesamte Regelwerk aus *Rechtsregeln*<sup>4</sup> besteht, oder nicht für einen Kernbereich des Sports und der für ihn wesentlichen Regeln ein rechtsfreier Raum<sup>5</sup> anzuerkennen ist.

## II.

1. Die meisten Sportarten sind weltweit hierarchisch-monopolistisch<sup>6</sup> aufgebaut mit föderalen Strukturen<sup>7</sup>; soweit Sport olympisch ist, sind die Fachverbände vertraglich an das IOC als der Spitze

---

<sup>3</sup> BGH NJW 1995, 585 = SpuRt 1995, 46 (Reiterurteil).

<sup>4</sup> Max Kummer, Spielregel und Rechtsregel (1973).

<sup>5</sup> Wir verstehen – dem heute üblichen Sprachgebrauch folgend – unter Recht hier und im folgenden nur das staatliche Recht. Nur um die strukturelle Ähnlichkeit zwischen staatlichem Recht und (privat) gesetzter „Regelungsordnung“ hervorzuheben, wird gelegentlich auch für diese das Wort „Recht“ verwendet.

<sup>6</sup> *Monopolistisch* wegen des Ein-Platz-(Verbands-)Prinzips: Für jede Sportart – mit wenigen Ausnahmen – weltweit nur eine einheitliche Verbandsstruktur. *Hierarchisch*: Zwar haben sich die jeweiligen Verbandsstrukturen von unten nach oben entwickelt – die unteren, nationalen Verbände gründeten jeweils den höheren Verband und sind dessen Mitglieder, beherrschen ihn an und für sich. Die unteren Verbände haben sich aber verpflichtet, Regeln und Entscheidungen des höheren Verbandes anzuerkennen und ihrerseits die unteren Mitgliederverbände ebenfalls dazu zu verpflichten. Die Verbandsspitze setzt sich also gegen die einzelnen unteren Verbände durch. Vgl. zu beiden Begriffen Vieweg, Normsetzung und –anwendung deutscher und internationaler Verbände (1990) S. 57 ff und Pfister in *Summerer-Pfister-Fritzweiler*, Handbuch des Sportrechts

des weltweiten Sports gebunden und erkennen die Grundsätze des IOC an. Anders als die unterschiedlichen Rechtsordnungen der Staaten gelten daher die wesentlichen sport-typischen Bestimmungen in jeder Sportart weltweit und weitgehend einheitlich. Ein „internationales Privat- und Prozeßrecht“<sup>8</sup> benötigen die

---

(1998), Einleitung Rdnr. 13 ff.

<sup>7</sup> Den unteren Verbänden verbleibt für ihren Bereich ein gewisser Spielraum, s. dazu *Pfister* (Fn. 6) Rdnr. 14.

<sup>8</sup> Hier im Sinne von kollisionsrechtlichen Regelungen der Sportverbände.

Sportverbände daher nicht; Entscheidungen, vor allem eines internationalen Verbandes, werden, soweit erforderlich, von den anderen Verbänden anerkannt<sup>9</sup>. Schwierigkeiten können dem Sport allerdings die nationalen staatlichen Gerichte machen, wenn sie beispielsweise eine Sperre aufheben, eine Entscheidung, die nach den Grundsätzen des jeweiligen internationalen Privat- und Zivilprozeßrechts möglicherweise in anderen Staaten nicht anerkannt wird<sup>10</sup>. Die einheitliche Geltung des Regelwerkes und notfalls einheitliche Sanktionierung von Verstößen ist daher durchaus gefährdet<sup>11</sup>.

2. Bei den Sportverbänden kommt aber – neben den allgemeinen Verbandsregeln, wie sie mehr oder weniger bei allen Verbänden zu finden sind – eine weitere Ebene von Regelungen hinzu; die Aufstellung und Durchsetzung dieser Regeln ist sogar – neben der Veranstaltung von internationalen Wettbewerben, wie Olympische Spiele, Weltmeisterschaften – die wichtigste Aufgabe der internationalen Sportverbände, die die hierarchisch-monopolistische

---

<sup>9</sup> So wird beispielsweise die Sperre eines Sportlers, die ein nationaler Verband ausspricht, auch von den anderen, insbesondere auch von den internationalen Verbänden beachtet und umgekehrt, wenn sie nicht von vorneherein auf die nationale Sportausübung beschränkt wird. Vgl. z.B. die Entscheidungen des Internationalen und des deutschen Leichtathletikverbandes im Fall Krabbe, berichtet in LG München I SpuRt 1995, 161 ff.

<sup>10</sup> Das spielt gerade bei der Doping-Problematik eine erhebliche Rolle. Wenn es dem internationalen Sport nicht gelingt, die Anerkennung der Dopingregeln einschließlich der erforderlichen Kontrollen und Sanktionen durch die Staaten sicherzustellen, droht ein Scheitern, weil bei Nichtanerkennung ein dopingfreier und damit auch chancengleicher Sport nicht mehr möglich ist.

<sup>11</sup> Nicht auszudenken die Schwierigkeiten, wenn ein deutsches Gericht ein auf einer falschen Schiedsrichterentscheidung beruhendes Spielergebnis aufhebt und demzufolge ein anderer Verein in einen internationalen Wettbewerb gelangt, die Gerichtsentscheidung aber im Ausland nicht anerkannt wird!

Struktur gegen Bedenken des staatlichen Rechts (Kartellrecht) legitimiert<sup>12</sup>.

Zum Wesen des Sports, insbesondere des Wettkampfsportes, wie er von den Sportverbänden durchgeführt wird, gehören die Spielregeln; die Regelhaftigkeit ist stilbildendes Merkmal des Wettkampfsports<sup>13</sup>; genaueste Festlegung der Regeln ist heute wesentlich.

Bei den sport-typischen Regeln kann wiederum unterschieden werden<sup>14</sup>: Die eigentlichen Regeln der *Sportausübung*, die Wettkampfregeln „auf dem Platz“. Diese Sportregeln im engeren Sinne ordnen sportliche Folgen bestimmter sportlicher Verhaltensweisen oder sonstiger Ereignisse in sportlichen Wettkämpfen an; nur wenige enthalten Verbots- oder Gebotsnormen<sup>15</sup>.

---

<sup>12</sup> Nur insoweit, d.h. zur Aufstellung einheitlicher Regeln und zur Veranstaltung einheitlicher Weltmeisterschaften usw.! Daher zu Recht das Verbot der zentralen Vermarktung der Fernsehrechte durch den DFB, BGH NJW 1998, 756 = SpuRt 1998, 28.

<sup>13</sup> S. Pfister (Fn. 6) 4 mwN.

<sup>14</sup> S. dazu Kummer (Fn. 4) und Pfister, FS für W. Lorenz. (1992) S. 171 ff.

<sup>15</sup> Das „Aus“ eines Balles hat einen Einwurf zur Folge. - Zu den Verbotsnormen sind Regeln zu zählen, die zumindest auch dem Schutz der Gesundheit der Sportler dienen. Zu Unrecht sieht Schild, Jura 1982, 587 auch in diesen Regeln reine Folgeanordnungen, mit dem Zweck, die Chancengleichheit zu wahren; bei der Änderung dieser Regeln wollen die Verbände ausdrücklich das Verletzungsrisiko verringern; s. zuletzt das Verbot des „Hineingrätschens von hinten“ durch die FIFA; der Verletzer wird gegebenenfalls des Platzes verwiesen, kann sogar für längere Zeit gesperrt werden.. Spezial- und Generalprävention!

Zu den Sportregeln im weiteren Sinn kann man zählen: Die Zulassungsregeln für die betreffende Sportart, wozu auch die Regeln über Sperren gehören, mit den entsprechenden Sanktionsbestimmungen. Weiterhin die Regeln der Organisation des Wettkampfbetriebes, der technischen Voraussetzungen, der „Rechtsmittel“ gegen Entscheidungen des Schiedsrichters und schließlich eine Zuständigkeitsordnung für die erforderlichen Organe.

### III.

Die Lehre vom rechtsfreien Raum besagt, daß es Bereiche der Beziehungen zwischen Menschen gibt, die die Rechtsordnung ungeregelt läßt.<sup>16</sup> In der Literatur zum rechtsfreien Raum findet sich als Beispiel neben Liebe, Freundschaft, Religion oft auch der Sport – allerdings ohne vertieftes Eingehen<sup>17</sup>. Meist ist zudem zu lesen, daß der rechtsfreie Raum weitgehend oder gar völlig zur Disposition des Rechts stehe;<sup>18</sup> ist der Sport vielleicht gerade ein Beispiel dafür, wie immer weitere Bereiche des Lebens verrechtlicht werden?<sup>19</sup>

---

<sup>16</sup> *Bergbohm*, K. Jurisprudenz und Rechtsphilosophie (1892) S. 375 f; *Engisch*, Der rechtsfreie Raum, Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaften. Bd. 108 (1952) S. 387 ff; *Fikentscher*, Methodenlehre des Rechts Bd. IV, S. 167 ff; *Henkel*, Rechtsphilosophie, 2. Aufl., S. 94 und S. 133. S. 94: „Rechtsordnung ist ein eigenes und spezifisches Teilgebiet der sozialen Ordnungsfunktionen“, dem andere soziale Kontrollen und Reaktionen gegenüberstehen. *Larenz*, Methodenlehre 6. Aufl. S. 370, 376 und *Canaris*, Lücken im Recht, 2. Aufl., S. 40 ff setzen ihn als selbstverständlich voraus; *Rehm*, Allgemeine Staatslehre (1893) S. 32 ff; *Schild*, JA 1978, S. 449 ff, 570 ff, 630 ff, S. 456: „Sachverhaltskomplexe(n) des menschlichen Verhaltens, die das Recht in die Regelung der Sitten entläßt.“ Diese Begrenzung auf Sitten ist indes zu eng, wie sich auch daran zeigt, daß *Schild* auf der gleichen Seite den Sport als Beispiel erwähnt, der nicht (nur) durch Sitten geregelt wird; s. auch *Schild*, JURA 1982, 464 ff, 520 ff, 585 ff, wo er den rechtsfreien Raum der Sportausübung- aus strafrechtlicher Sicht behandelt.

<sup>17</sup> Immerhin *Schild*, JURA 1982, 464 ff vorwiegend zur Sportausübung aus strafrechtlicher Sicht.

<sup>18</sup> Alle unter Fn. 16 zit. Autoren; ausdrücklich einschränkend *Fikentscher* (Fn. 16) S. 171: „Aus Art. 3 GG folgt mithin, daß es einen rechtsfreien Raum geben muß; S. 169 zieht er auch noch Art. 2 Abs. 1 GG heran. *Comes* (Fn. 16) entnimmt aus Art. 1 und 2 Abs. 1 GG das zwingende Vorliegen eines rechtsfreien Raum.

<sup>19</sup> *Jellinek*, Allgemeine Staatsrechtslehre, 3. Aufl., S. 366 f, der selbst nur staatlich zugelassenes Recht in dem

---

rechtlich (vom Staat) nicht geordneten Bereich anerkennt, sieht sogar eine Tendenz jedes Staates, alle Machtmittel untergeordneter Verbände aufzusaugen. Allerdings ist sehr zu bezweifeln, ob der internationale Sport dem (welchem?) Staate untergeordnet ist.

Im letzten Jahrhundert und zu Beginn dieses Jahrhunderts wurde der Streit, ob es überhaupt einen rechtsfreien Raum gebe(n könne), vor allem begrifflich geführt.<sup>20</sup> Letztlich ging es um die Frage, ob sich die Rechtsordnung der Freiheit (genauer: dem Freiheitsgebrauch) gegenüber nur billigend oder mißbilligend oder auch neutral<sup>21</sup>, indifferent<sup>22</sup> verhalte(n könne). Muß die Rechtsordnung wirklich alle Vorgänge rechtlich beurteilen, also etwa zu amoralischem, aber von ihr nicht verbotenem Verhalten sagen, es sei rechtmäßig? Es entspricht doch wohl eher der Würde des Rechts zu sagen, darüber befinde ich nicht,<sup>23</sup> vielleicht sogar mit der einschränkenden Begründung: Ich habe mir dazu noch keine Gedanken gemacht, weil diese Fälle (noch) nicht als zu lösende Aufgabe an mich herangetragen worden sind, da sie bislang auf anderem Wege (durch andere Ordnungen) gelöst wurden. Auch wenn das Recht selbst erst die Freiheit, den Freiheitsraum, gewährt<sup>24</sup> und auch, wenn es die Grenzen des rechtsfreien Raumes jederzeit verändern kann, also aus dem Bereich des Normfreien Vorgänge herausnehmen und in die Rechtssphäre einbringen kann, ergibt sich kein begriffliches Argument gegen ihn; denn solange und soweit der Gesetzgeber einen Bereich nicht

---

<sup>20</sup> Z.B. dezidiert (gegen Bergbohm) *E. Kaufmann*, Vom Wesen des Völkerrechts (1911) S. 49 ff mit weiteren Nachw. Gegen die begriffliche oder logische Unmöglichkeit des rechtsfreien Raumes s. Arthur *Kaufmann*, FS *Maurach* (1972) S. 327 ff, 332; auch *Engisch* (Fn. 16) und *Tammelo/Moens*, Logische Verfahren der juristischen Begründung (1976) S. 81 f.

<sup>21</sup> *Bergbohm* (Fn. 16) S. 375 Anm. 7.

<sup>22</sup> *Engisch* (Fn. 16) S. 315, dort auch Überblick über die Literatur und Rechtsprechungs zitate.

<sup>23</sup> Ähnlich *Bergbohm* (Fn. 16) S. 375 Fn. 7.

<sup>24</sup> *Nipperdey*, Soziale Marktwirtschaft und Grundgesetz, Kartellrundscha u. H. 2 (1961), schließt aus der Freiheitsgewährung in Art. 2 Abs. 1 GG, daß (jetzt) die Freiheit rechtlich sei; dagegen zu Recht *Fikentscher* (Fn. 16) S. 169, unter Hinweis auf die Entwicklung des Rechts; die Gewährung der Freiheit mag rechtlich sein, die Ausübung im Rahmen des Freiheitsraumes ist dann nicht vom Recht geregelt.

belegt, ist er eben von Rechtsregeln frei<sup>25</sup>, übrigens mit der gelegentlich behaupteten Rechtsfolge, bis zum Eingreifen des Gesetzgebers sei der rechtsfreie Raum dem Richter verschlossen, er dürfe ihn also nicht etwa über eine Analogie betreten.<sup>26</sup>

In neuerer Zeit scheint die Zahl der Befürworter deutlich zu überwiegen, ihre Gründe dafür auch mehr materieller Art zu sein,<sup>27</sup> teilweise wird das Vorliegen eines rechtsfreien Raum sogar als rechtlich zwingend postuliert.<sup>28</sup>

---

<sup>25</sup> *Fikentscher* (Fn. 16) S. 169, 172.

<sup>26</sup> *Canaris* S. 41 in Abgrenzung zu Gesetzeslücken, auch S. 114 ff in Auseinandersetzung mit den Kuppelentscheidungen des BGHSt 6, 46 ff, 17, 230 ff; wohl auch *Larenz* S. 370 f und 376 (beide Fn. 16) und *Engisch*, Einführung in das juristische Denken, 3. Aufl. S. 138.

<sup>27</sup> *Bergbohm* S. 375, in Polemik gegen das Naturrecht und in Abgrenzung zur Gesetzeslücke; *Comes*, passim; *Engisch*, *Fikentscher* S. 150 ff; *Henkel* S. 315 und mehrfach; *Schild*, JA 1978, speziell zu strafrechtlichen Folgerungen, vor allem des übergesetzlichen Notstandes (in der strafrechtlichen Diskussion meist das Hauptanwendungsfeld für den rechtsfreien Raum) und ders. Jura, 1982, speziell zum Sport, genauer zur Sportausübung als (teilweise) strafrechtsfreien Raum (alle Fn. 16); A. *Kaufmann* (Fn. 20), S. 331 mit weiteren Nachw. zu Befürwortern aus strafrechtlicher Sicht.

<sup>28</sup> *Fikentscher* und *Comes* (Fn. 18).

Erkennt man einen rechtsfreien Raum, einen vom Recht unregulierten Freiheitsraum menschlicher Beziehungen an, so ist für unsere Problematik folgendes zu beachten:

(1) Die Rechtsordnung zieht die Grenzen des rechtsfreien Raums, kann die Grenzen auch jederzeit verändern.<sup>29</sup> Insbesondere begrenzen das Delikts- und Strafrecht den Freiheitsraum, wie gerade die typischen Freiheitsbereiche des Liebes- oder Freundschaftsverhältnisses zeigen<sup>30</sup>; eine gewisse „rauhere“ Behandlung mag zwischen Freunden üblich sein und daher beiderseits hingenommen werden; das Recht nimmt dazu keine Stellung, zieht aber die Grenzen.

(2) Die Beteiligten selbst können ihre Beziehung vermittels eines Vertrages in den Raum des Rechts legen<sup>31</sup>. So ist es Freunden sicher unbenommen, eine Vereinbarung zum gemeinschaftlichen Essen auch einmal als rechtsverbindlich zu wollen, wenn eine entsprechende Interessenlage besteht. Allerdings kann das Recht es auch ablehnen, daß die Parteien ihm bestimmte Verhältnisse als rechtsverbindlich unterstellen. So nimmt das Recht weder zu Ansprüchen aus Spiel und Wette Stellung noch zu Rückforderungsansprüchen aus Leistung darauf; sie sind keine Rechtsansprüche, verbleiben im rechtsfreien Raum<sup>32</sup>.

---

<sup>29</sup> S. zu Fn. 18.

<sup>30</sup> Vgl. die Beispiele bei *Engisch* und *Schild* (Fn. 16). - Im rechtsfreien Raum des Sports könnte man dann auch die Verletzung eines Mitspielers bei regelgerechtem Spiel und sogar bei spiel-typischem leichten Foul als sanktionslos ansehen - so wohl auch *Schild* (Fn. 17) für das Strafrecht; zum Zivilrecht *Pfister* (Fn. 14) S. 171 ff - und nicht als rechtmäßig. Das würde auch die mehr theoretischen Probleme der Notwehr/Nothilfe lösen, ev. sogar das spiel-typische Revanchefoul, das aber natürlich nach den Sportregeln zu ahnden ist; diese Handlungen würden vom Recht nicht bewertet. Ähnlich werden auch im Strafrecht Notstandsfälle (Brett des Karneades, Kampf Schiffbrüchiger um das Brett, das nicht alle tragen kann) von einigen Autoren mit Hilfe des rechtsfreien Raum gelöst, z.B. *Engisch* S. 409, 414: statt beiden Parteien Recht zu geben und sie im Namen des Rechts aufeinander zu hetzen.

<sup>31</sup> *Comes* S. 49 und 54; wohl auch *Engisch* S. 415 und *Henkel* S. 315 (alle Fn. 16).

<sup>32</sup> §§ 762, 763 BGB. Zu dieser Einordnung von Spiel und Wette s. *H. Siber*, *Jher. Jahrb.* Bd. 50 (1903) S. 55, 71: Die Rechtsordnung dokumentiere, daß sie sich „mit Vereinbarungen ohne ernsten Lebenszweck, wie Spiel

---

und Wette, überhaupt nicht befassen will, daß sie solche weder billigt noch mißbilligt, sondern die Reaktion darauf dem privaten Wirken der Gesellschaft überläßt“; ähnlich ders. „Rechtswang im Schuldverhältnis“ (1903) S. 55 ff, jetzt auch MünchKomm-*Habersack* § 762 Rdnr. 3 (gegen Vorauf., *Pecher*) mit weiteren Nachw. Zutreffend wird daher auch der Rückforderungsausschluß als Fall des § 814 BGB gesehen.- Beispiele, in denen Gerichte Ansprüche als außerhalb des Rechts liegend abgewiesen haben, bringt *Comes* (Fn. 16).

(3) Umgekehrt können die Beteiligten eine Beziehung, die grundsätzlich dem Recht untersteht, dem Recht entziehen, etwa eine kaufähnliche Absprache ohne Rechtsbindung treffen.<sup>33</sup> Auch dem setzt das Recht Grenzen: So können insbesondere marktmächtige Unternehmen oder Monopolverbände es nicht ohne sachliche Gründe ablehnen, Rechtsbeziehungen zu einem Interessenten aufzunehmen,<sup>34</sup> und können daher auch nicht den abzuschließenden Vertrag oder die Regeln des Mitgliedschaftsverhältnisses insgesamt in den rechtsfreien Raum legen.

(4) Innerhalb des rechtsfreien Raumes gibt es eine Vielzahl von Regelungssystemen, teilweise mit eigenen Durchsetzungsmechanismen, wie etwa Gesetze der Moral, der Sitte, einer Glaubensgemeinschaft und anderer Gemeinschaften<sup>35</sup>.

#### IV.

Grundsätzlich bedarf jede auf Dauer angelegte Gemeinschaft oder Institution gewisser Regeln hinsichtlich des verfolgten Zweckes, hinsichtlich des Weges der Zweckerreichung, hinsichtlich der Organisation und hinsichtlich des gesamten „Lebens“ in der Gemeinschaft<sup>36</sup>. Nur

---

<sup>33</sup> *Maunz-Dürig-Herzog*, Komm. z. Grundgesetz, Art. 2 Abs. I Rdnr. 59: Vertragsfreiheit (Art. 2 Abs. I GG) ist „die Befugnis der Privatrechtssubjekte ...sich untereinander *rechtsverbindlich* `vertragen` zu dürfen“ (Kursiv von mir). *Comes* (Fn. 16) S. 54 zählt dies offenbar nicht zum rechtsfreien Raum, sondern sieht hierin nur eine Klaglosstellung.

<sup>34</sup> Abschluß- oder Aufnahmezwang. BGHZ Bd. 63, 282 (in Sportverband).

<sup>35</sup> *Comes* S. 23: „Es wimmelt darin von anderen Verhaltensnormen, Wertordnungen, auch S. 44, 58 und mehrfach. *Fikentscher*, S. 162 ff spricht von verschiedenen „Foren“; S. 162: „...Gebiete solcher Sollensordnungen, die außerhalb des Rechts stehen (Geltung, aber nicht Rechtsgeltung)“ *Henkel* S. 179 ff, 291 ff von Spielregeln (alle Fn. 16). Vgl. dazu noch unten IV.

<sup>36</sup> Zur eigenständigen Rechtsordnung einer Gemeinschaft (Institution) s. grundlegend *Santi Romano*, *L'Ordinamento Giuridico*, 2. Aufl. 1945, hier zit. nach der von *Schnur* herausgegebenen deutschen Ausgabe, *Die Rechtsordnung* (1975). *Hirsch, W.*, *Das Recht und die sozialen Gruppen* (1983) spricht von geschlossenen Normensystemen, indes nur hinsichtlich Staat und Religionen. *Fikentscher* S. 179: „Auch der begeistertste

zum kleinen Teil stellt das staatliche Recht hierfür Regeln zur Verfügung. So gilt grundsätzlich das Straf- und Deliktsrecht auch hier, für rechtlich verfaßte Gemeinschaften – wie eingetragene Vereine – enthält das staatliche Recht Grundvorschriften.

Die deutsche Rechtsordnung und - soweit ersichtlich - auch die meisten anderen Rechtsordnungen<sup>37</sup>, gewähren den Gemeinschaften, insbesondere

---

Anarchist erkennt nach vierzehn Tagen ungeordneten Daseins, daß es irgendwelche Regelungen geben muß." S. auch *O. v. Gierke*, *Das Wesen der menschlichen Verbände* (1902) S. 32 ff.

<sup>37</sup> Allerdings auf unterschiedlichem Wege. So schreiben einige Staaten sogar vor, daß die verbandszugehörigen Sportler an das Regelwerk des betreffenden nationalen Sportverbandes gebunden sind, daß der nationale Sportverband die Regeln des internationalen Verbandes zu übernehmen hat, mitunter haben die Sportverbände öffentlich-rechtliche Befugnisse. Zu diesen internationalen Besonderheiten vgl. die kurze Übersicht bei *Pfister* (Fn. 6), Einleitung Rdnr. 14.

den Sportverbänden im übrigen die Befugnis, sich selbst die Regeln zu setzen und sie auch selbst durchzusetzen.<sup>38</sup> Die Grenzen der Regelungsbefugnis der Verbände setzt der Staat; insbesondere unterliegen die Verbände den zwingenden Vorschriften des staatlichen Rechts vor allem auch zum Schutz des Schwächeren<sup>39</sup>. In diesem Rahmen sind die Verbände bei der Setzung eigener Regeln aber nicht an die allgemeinen Wertvorstellungen des Staates, der ja auf die Gesamtheit seiner Bevölkerung Rücksicht nehmen muß, gebunden, sondern können ihre spezielle Sozialmoral, im Sport, die Besonderheiten des Sports durchsetzen<sup>40</sup>.

1. Aufgrund der Autonomie können die Verbände zunächst einmal *rechtlich bindende* Regeln aufstellen, insbesondere Satzungen aber auch Nebenordnungen; da sie *rechtlich* binden sollen, ihre Erfüllung also notfalls mit den Machtmitteln des Staates durchgesetzt werden, muß die Bindung an sie nach dem allgemeinen Recht bewirkt werden; gebunden an sie ist nur, wer die Regeln rechtsgeschäftlich, also aufgrund eines Vereinsbeitritts oder aufgrund eines schuldrechtlichen Vertrages anerkennt<sup>41</sup>. Auch im Rahmen dieser rechtsverbindlichen, autonomen Regeln kann die Gemeinschaft eigene Sanktionen (Vereinsstrafen) und für deren Ausspruch zuständige Organe vorschalten (Vereinsgerichtsbarkeit); die letzte Entscheidung haben aber in gewissen Grenzen<sup>42</sup> die staatlichen Gerichte oder Schiedsgerichte.

2. Wie wir oben zu III. gesehen haben, gibt es Beziehungen zwischen (natürlichen und juristischen) Personen, für die das staatliche Recht kein Regelungsbedürfnis sieht und daher keine Regeln getroffen hat, und die auch die Beteiligten nicht in zulässiger Weise dem Recht unterstellt haben. Insoweit stehen die Beziehungen im rechtsfreien Raum. Gerade für und in großen Gemeinschaften, die besondere Zwecke verfolgen, die der Staat nach dem Grundsatz der Subsidiarität nicht für sich

---

<sup>38</sup> Art. 9 GG. BVerfG NJW 1979, 699; *Maunz-Dürig-Scholz*, Komm. z. GG Art. 9 Nr. 68, 87; *Soergel-Hadding* (12. Aufl.) § 21 Rdnr. 79.

<sup>39</sup> *Maunz-Dürig-Scholz* Rdnr. 110.

<sup>40</sup> *Reuter*, ZHR 1980, 101; speziell zum Sport *Pfister* (Fn. 14) S. 171 ff, 180 f.

<sup>41</sup> BGH NJW 1995, 585 = SpuRt 1995, 46 (Reiterfall).

<sup>42</sup> *Reichert-van Look*, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 6. Aufl., Rdnr. 1792 ff; speziell zum Sport *Summerer, Fritzweiler-Pfister-Summerer* (Fn. 6) 2. Teil Rdnr. 345 ff, jeweils mit weiteren Nachw.

beansprucht, und für deren Ausgestaltung er auch gar keine Kriterien zur Verfügung hat, besteht ein besonders weiter rechtsfreier Raum, begrenzt – wie schon betont – durch das zwingende Recht des Staates.

Auch für diesen Bereich können die Beteiligten, die Gemeinschaft, eigene Regeln aufstellen, die, da im rechtsfreien Raum belassen, keine *Rechtsver-*

bindlichkeit haben;<sup>43</sup> daher sind sie von den staatlichen Gerichten nicht als Rechtsregeln anzuwenden und können auch keine Rechtsansprüche begründen; sie schaffen allenfalls gemeinschaftsinterne „Ansprüche“. Da die staatlichen Zwangsmittel nicht zur Verfügung stehen, muß die Gemeinschaft – soweit sie es für erforderlich hält – selbst für ihre Durchsetzung sorgen, insbesondere kann sie auch Sanktionsregeln aufstellen und Gemeinschaftsorgane schaffen, die die Regeln durchsetzen und bei Verstößen Sanktionen aussprechen.<sup>44</sup> Je weiter der rechtsfreie Raum für eine Gemeinschaft ist, desto wichtiger sind für sie eigene Regelungen.

Dies gilt vor allem für den Sport, für den die Sportregeln zum Wesen gehören<sup>45</sup>. In der Tat haben heute die hierarchisch-monopolistisch aufgebauten Sportverbände ein abschließendes Regelwerk mit Durchsetzungsmechanismen, Sanktionen und den hierfür erforderlichen Organen aufgebaut, das man durchaus als eine selbständige „Rechtsordnung“ bezeichnen kann, die im beschränkten sachlichen und persönlichen Bereich der Institution selbstgenügsam ist und ohne Zuhilfenahme der staatlichen Rechtsordnung auskommen könnte.<sup>46</sup> Neben der katholischen Kirche ist das Sportverbandswesen heute sicherlich das markanteste Beispiel einer weltweiten Organisation mit einer komplexen, eigenständigen „Rechtsordnung“<sup>47</sup>. In wesentlichen Bestimmungen gleichen sich

---

<sup>43</sup> Romano a.a.O (Fn. 36) und weitere Zitate oben Fn. 35.

<sup>44</sup> Romano (Fn. 36) S. 31.

<sup>45</sup> S. dazu oben II. 2.

<sup>46</sup> Auf der Grundlage von Romano (Fn. 36) ist in Italien die Bezeichnung *ordinamento giuridico* für die Organisation des Verbandssports gebräuchlich: Corte di Cassazione Civile, *Foro italiano* 1978 I 862 (mit längerer Begründung); *Cesarini*, *Foro it.* 1933 I 1385 (!); *Modugno*, *Enciclopedia del Diritto* „Pluralità degli ordinamenti“ S. 32f, 55 ff; *Giannini*, *Riv. Dir. Sportivo*, 1949, 10 ff, 17: einziger Fall der Entstehung einer eigenständigen und komplexen Rechtsordnung in neuerer Zeit. *Luiso*, *La Giustizia sportiva* (1975) S. 363 bis 432, auch hinsichtlich der Internationalen Sportverbände. *Rigaux*, *Riv. di Dir. Sportivo* 1998, S. 404

<sup>47</sup> *Rigaux* (Fn. 46) und *Karaquillo*, *Le Droit du Sport* (1995) vergleichen Kirchenrechtsordnung und

die Regelwerke der Sportverbände, weichen aber naturgemäß vor allem hinsichtlich der sportart-typischen Regeln voneinander ab.<sup>48</sup>

---

Sportrechtsordnung. *Puza, R.*, Katholisches Kirchenrecht, 2. Aufl., spricht ohne weiteres von „kirchlicher Rechtsordnung“ (z.B. S. 6), ebenso *Romano* (Fn. 36) passim.

<sup>48</sup> Interessant wäre es, die gemeinsamen Strukturen der Regelwerke der Sportverbände zu untersuchen, anhand allgemeiner Prinzipien für eine selbständige Rechtsordnung: Neben Organisationsregeln verfassungsrechtlicher Art (Erlaß von grundlegenden Bestimmungen), Detailregelungen (Gesetze); Verwaltungsentscheidungen, generelle (entspr. VO: Rahmenplan für eine Wettkampfsaison, Sicherheitsbestimmungen für Stadien); Einzelakt (ähnlich VA: Einsatz von Schiedsrichtern) mit ev. Beschwerdemöglichkeiten; generelle Weisungen an untere Organe (Schiedsrichter), „Gerichts“entscheidungen. Dann könnte auch eine ins einzelne gehende Untersuchung erfolgen, welche von ihnen rechtserheblich sind, welche außerhalb des Rechts im rechtsfreien Raum liegen.

## V.

1. Die Grenzziehung zwischen rechtsverbindlichen Regeln einer Gemeinschaft und außerhalb des Rechts stehenden Regeln hängt nach dem oben (III.) zum rechtsfreien Raum Gesagten davon ab, inwieweit einerseits der Staat Einfluß nehmen will auf die Interna der Gemeinschaft oder seine Organe zur Verfügung stellen will, andererseits vom Willen der Gemeinschaft, inwieweit sie für Streitigkeiten Rechtsschutz vom Staat begehrt.

a) Für den Sport dürfte die Einordnung der Regeln teilweise eindeutig sein: Soweit sie die Sportausübung „auf dem Platz“ (die Sportregeln i.e.S.) betreffen, fallen sie in den rechtsfreien Raum<sup>49</sup>. Weder beansprucht der Staat hierzu eine Regelungs- oder Durchsetzungsbefugnis, noch wollen die am Sport Beteiligten diese Regeln rechtsverbindlich ausgestalten mit der Folge, daß der Staat die letzte Kontrolle und Entscheidungsbefugnis über sie und ihre Anwendung hätte.

Die staatliche Rechtsordnung hätte überhaupt keine eigenen Kriterien für ihre Aufstellung und Auslegung<sup>50</sup>; es fehlte ihr auch – angesichts der zu erwartenden Zahl von Streitigkeiten - praktisch die Möglichkeit, ihre Einhaltung letztinstanzlich zu überwachen. Es besteht insoweit kein Regelungsbedürfnis des Staates, etwa unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Schwächeren; weder fehlerhafte Regeln noch falsche Schiedsrichter-entscheidungen treffen überwiegend den Schwachen.

Andererseits geht auch das Interesse der in den Sportverbänden organisierten Gemeinschaft der Sportler dahin, diese Regeln im rechtsfreien Raum zu belassen. Keiner der Beteiligten könnte im Vorhinein sich von einer Verrechtlichung irgend einen Vorteil erhoffen. Die Schrecken einer ständigen gerichtlichen Nachprüfung angeblich falscher Schiedsrichterentscheidungen mit all` den Folgen für den Ablauf sportlicher Wettkämpfe sind schon oft geschildert; die besondere Attraktivität des Wettkampfes, die in der Spannung eines flüssigen Ablaufs liegt, die sich beim Ende des Wettkampfes löst, fordert, daß das Ergebnis am Ende des Wettkampfes feststeht; das ist nur möglich, wenn auch alle vorhergehenden Zwischenentscheidungen (Torerfolg, Frühstart)

---

<sup>49</sup> S. dazu auch grundlegend *M. Kummer (Fn. 4)*, der allerdings nicht von rechtsfreiem Raum spricht, und oben II. 2.

<sup>50</sup> Etwa zu der Frage, ob ein „Ausball“ einen Einwurf oder einen Freistoß zur Folge hat und ob der Schiedsrichter den Sachverhalt richtig festgestellt und die Regel zutreffend angewendet hat.

endgültig sind; allenfalls die unmittelbar daraufhin erfolgende Abänderung durch ein Kampfgericht  
mag noch hingenommen werden.

Diese sport-typische Attraktivität ist für alle Beteiligten, vor allem auch für die kommerziell  
Interessierten, ein entscheidendes Element des Sports; um sie zu sichern, nimmt jeder Beteiligte das  
Risiko, aufgrund einer Falsch-

entscheidung einmal einen Nachteil zu erleiden in Kauf, zumal sie sich auch einmal zu seinen Gunsten auswirkt.

Selbst wenn die Sportler etwas anderes wollten, müßte der Staat sogar die Unterwerfung unter das Recht zurückweisen, das sei nicht seine Aufgabe<sup>51</sup>.

Sowohl das Interesse des Staates als auch das des Sportes geht dahin, jedenfalls die Sportregeln im engeren Sinn im rechtsfreien Raum zu belassen.

b) Welche weiteren Verbandsregeln und –entscheidungen in den rechtsfreien Raum fallen, bedarf im Einzelnen der genauen Abwägung: Als Abgrenzungskriterium könnte heranzuziehen sein, ob *unmittelbar*<sup>52</sup> in eine Rechtsposition eines Beteiligten eingegriffen wird. Hierzu gehören – angesichts der Monopolstellung der Sportverbände – jedenfalls die Zulassungsregeln<sup>53</sup> und dementsprechend auch die Regeln über längere Sperren<sup>54</sup> oder Lizenzentzug<sup>55</sup>; wohl auch – aus

---

<sup>51</sup> Vgl. § 661 BGB: Aus einer Auslobung entsteht ein Rechtsanspruch auf das Ausgelobte, wenn die Bedingungen der Auslobung erfüllt sind; ob sie erfüllt sind entscheidet der Auslobende oder ein Dritter, ohne daß das Gericht die Entscheidung nachprüfen könnte. MünchKomm-Seiler § 661 Rdnr. 13 mit weiteren Nachw. Zur Bedeutung dieser Vorschrift für den Sport s. Pfister, SpuRt 1998, ...Auch das schweizerische BGE 108 II 15, 20 hat ausgeführt, auch der Parteiwille könne „Regeln, die das Spiel in seiner konkreten Ausführung auf dem Spielfeld regeln“, nicht zu Rechtsregeln machen; BGE 118 II 12 und 120 II 369 = SpuRt 1996, 211. Baddeley, L'Autonomie des Associations Sportives en Suisse (Diss. Genf 1994) S. 115 ff.

<sup>52</sup> Daß ein Beteiligter einen Wettkampf verliert, schmälert möglicherweise seine Vermögensposition, nicht aber eine Rechtsposition. Eine längere Sperre greift hingegen in sein Rechtsposition (Sportler: Berufsausübung, Verband/Verein: Recht am Unternehmen) ein.

<sup>53</sup> Vgl. dazu auch die Rechtsprechung zur Auslobung, nach der der Anspruch auf Teilnahme am Wettbewerb gem. den Bedingungen rechtlich durchzusetzen ist. Z.B. BGH NJW 1983, 442 f Lit.

<sup>54</sup> LG München I SpuRt 1995, 161 und Berufungsurteil hierzu OLG München SpuRt 1996, 133. Ob das etwa auch für eine kurze Sperre (für ein Spiel aufgrund einer Schiedsrichterentscheidung), erscheint mir zweifelhaft. Zum einen kann man zweifeln, ob hierdurch in eine Rechtsposition des Betroffenen eingegriffen wird, zum anderen könnte man es als unmittelbare Folge einer Schiedsrichterentscheidung „auf dem Platz“ einordnen.

demselben Grunde - die Zulassung in eine bestimmte Liga<sup>56</sup>. Die Neuschaffung oder Abschaffung einer Liga greift demgegenüber nicht *unmittelbar* in die Rechtsposition eines Beteiligten ein, doch beginnen hier die Zweifelsfragen.

2. a) Wie wir gesehen haben, können die staatlichen Machtmittel zur Durchsetzung der im rechtsfreien Raum herrschenden Gemeinschaftsregeln nicht herangezogen werden<sup>57</sup>. Gerade die Sportverbände haben ein dichtes Geflecht von Durchsetzungsregeln und für die Durchsetzung verantwortliche Organe geschaffen.

---

<sup>55</sup> LG Frankfurt/M NJW 1983, 761.

<sup>56</sup> Vgl. die Entscheidungen OLG Frankfurt v. 14.6.95 und des LG Nürnberg-Fürth v. 13.7. und v. 18.2.1995, SpuRt 1998, 37 ff. Hier kann nicht erörtert werden, ob Ergebnisse und Gründe im Einzelnen beifallswürdig sind.

<sup>57</sup> S. oben zu Fn. 44.

Durchsetzungsmaßnahmen im rechtsfreien Raum dürfen nicht in rechtlich geschützte Positionen des Betroffenen gegen seinen Willen eingreifen, dann würde die vom Recht gesetzte Grenze überschritten, der Raum des Rechts betreten. Eine längere Sperre greift bei einem Berufssportler in die Berufsfreiheit ein und verletzt letztlich auch seinen Aufnahmeanspruch gegenüber dem Monopolverband, der natürlich nicht nur auf Aufnahme sondern auch auf (regelgerechte) Teilnahme gerichtet ist<sup>58</sup>. Die Sperre muß also auf einer rechtsverbindlichen Regel beruhen und kann dann vom staatlichen Gericht nachgeprüft werden.

Nun stellen die Sportregeln zumeist keine (Sport)Pflichten auf, sondern beschränken sich auf reine Folgeanordnungen beim Vorliegen bestimmter Tatsachen<sup>59</sup>. Die Masse der Entscheidungen im Sport kann daher ohne Eingriffe in Rechtspositionen durchgesetzt werden: Der verschuldete Elfmeter wird vom Gegner ausgeführt, das (nicht) anerkannte Tor in der Tabelle berücksichtigt. Wer eine Schiedsrichterentscheidung auf dem Platz nicht hinnimmt, wird vom weiteren Wettkampf ausgeschlossen, das Spiel ist für ihn verloren.

Die hierfür erforderlichen Tatsachenfeststellungen einschließlich ihrer sportlichen Bewertung obliegen einem eigens hierfür eingesetzten Organ (Schiedsrichter oder dgl.); regelmäßig spricht dieses Organ auch die sportliche Folge aus<sup>60</sup>.

b) Ein - angesichts der Kommerzialisierung und der damit einhergehenden Verrechtlichung des Sports - naheliegender Einwand gegen die Behauptung, daß die Sportregeln nicht rechtserheblich

---

<sup>58</sup> BGHZ Bd. 63, 282 (Aufnahmeanspruch gegenüber Sportverband). Ausdrücklich zieht *Vieweg* in Deutsch (Hrsg.), Teilnahme als Rechtsproblem, RuS H. 16 (1993) S. 23 ff diese Konsequenz nicht, geht aber wohl auch davon aus.

<sup>59</sup> S. dazu oben zu II. 2.

<sup>60</sup> Auf dieser Unterscheidung Feststellung der Tatsache, regelentsprechende Folgerung hieraus, ergibt sich die gerade im Fußball geführte Diskussion zu Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters, die unanfechtbar sind, und "Rechts"anwendung durch ihn, die unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich von einem anderen Sportverbandsorgan, z.B. Sportgericht, aufgehoben werden kann. Dazu *Eilers*, SpuRt 1994, 79 und den unveröffentlichten Briefwechsel zwischen UEFA (FIFA) und DFB.

sein, muß ausgeräumt werden: Aufgrund sportlicher Leistungen können sich Rechtsansprüche, insbesondere Vermögensansprüche ergeben.<sup>61</sup>

Voraussetzung all` dieser Rechtsansprüche ist der sportliche Erfolg. Über ihn muß, wenn bestritten, Beweis erhoben werden. Nun könnte man meinen, das über den Anspruch entscheidende Gericht müsse nicht nur über den Erfolg (Olympiasieg, Meisterschaft) Beweis erheben sondern notfalls

---

<sup>61</sup> S. unsere Eingangsfälle. Insbesondere, wenn man die Ausschreibung eines sportlichen Wettkampfes, sei es (Reit)Turnier, sei es Ligameisterschaft, sei es Weltmeisterschaft, als Auslobung i.S. § 661 BGB ansieht, BGH MDR 1966, 572, OLG Frankfurt SpuRt 1998,...., AG Hersbruck v. 24.3.1997 (unveröffentlicht) und dazu *Pfister*, SpuRt 1998,.....

auch über den Ablauf des Wettkampfes selbst, ob er wirklich zum anspruchsbegründenden Erfolg geführt hat<sup>62</sup>, bei einer Serie (Bundesliga) gar über alle Spiele. Der Hinweis liegt nahe, ein Richter müsse oft über nichtjuristische Regeln entscheiden, etwa über Regeln der Technik oder der ärztlichen Kunst. Genauso könne er dann auch die Berechtigung eines Elfmeters anhand der Regeln<sup>63</sup> nachprüfen, bedürfe - anders als bei den technischen oder ärztlichen Regeln - wegen eigener Sachkunde oft gar keines Sachverständigen.

In jenen Fällen sind aber die technischen oder medizinischen Regeln entweder rechtsgeschäftlich (zumindest konkludent) zum Gegenstand oder zur Grundlage von Rechtsbeziehungen gemacht worden, beispielsweise, wenn ein Haus nach den Regeln der Statik zu erbauen oder ein Patient nach den Regeln der Schulmedizin<sup>64</sup> zu behandeln ist; oder die Pflicht zur Einhaltung ergibt sich, weil sie im Verkehr für erforderlich gehalten wird (§ 276 BGB) oder weil die vom Verkehr erwartete Sicherheit nur bei Einhaltung der Pflicht prästiert wird (§ 1 ProdHaftG).

Der Einwand wäre also nur berechtigt, wenn die Beteiligten des Vertrages (zwischen Sportler und Sponsor) oder die Verbandsregeln die Einhaltung der Sportregeln - entsprechend dem eben zu den technischen oder ärztlichen Regeln Gesagten - zum Gegenstand oder zur Grundlage ihrer Rechtsbeziehungen gemacht hätten. Welche Tatsachen anspruchsbegründend sind unterliegt - jedenfalls bei Ansprüchen aufgrund eines Rechtsgeschäftes - der Disposition der Parteien<sup>65</sup>. Bei den genannten Ansprüchen, ist davon auszugehen, daß (nur) „der Olympiasieg“ und „die Meisterschaft“, wie sie als Ergebnis eines nach den sportlichen Regeln durchgeführten Wettkampfes errungen wurden, Voraussetzungen sind; und zu den sportlichen Regeln gehört eben auch die Endgültigkeit

---

<sup>62</sup> Lag nicht doch ein Frühstart vor, war der Elfmeter berechtigt?

<sup>63</sup> Beweismittel: Fernsehaufzeichnung, 60.000 Zuschauer!

<sup>64</sup> Anders, wenn in einem Filmstudio ein „Haus“ zu errichten ist, oder wenn ein Kranker zu einem Mediziner geht; dann sind Regeln der Statik oder der Schulmedizin gerade nicht gefragt.

<sup>65</sup> *Stein-Jonas-Leipold*, Komm. Z. ZPO, 21. Aufl. (1997) § 286 Rdnr. 133: Die Parteien können auf die Beweisfrage dadurch Einfluß nehmen, daß sie die Rechtsfolgevoraussetzung entsprechend gestalten. Auch die Beweisbedürftigkeit und die Möglichkeit der Beweisführung unterliegt der Parteidisposition.

der Entscheidung der in den Sportregeln vorgesehenen Organen, in erster Linie also durch den Schiedsrichter<sup>66</sup>.

Anders wäre es nur, wenn die tatsächlich regelgerechte Durchführung des sportlichen Wettkampfes selbst mit zu den nachzuweisenden Voraussetzungen des Anspruchs auf die Prämie oder des Weiterkommens gehörte. Ob

---

<sup>66</sup> Dies steht natürlich nicht im Widerspruch zur Rechtsprechung des BGH, wonach die Tatsachenfeststellung eines Vereins als Grundlage von Eingriffen in *Rechtspositionen* eines Mitgliedes (Vereinsstrafe) voll nachprüfbar ist, BGHZ 87, 377 ff..

dies die Parteien überhaupt vereinbaren könnten<sup>67</sup>, mag hier dahingestellt bleiben, da eine dahingehende Tendenz nirgends zu erkennen ist; es würde nicht nur die staatlichen Gerichte zahlenmäßig völlig überfordern, es würde auch das Wesen des Sports verändern, wie schon oft vorgetragen wurde.<sup>68</sup>

Zum gleichen Ergebnis führen auch Überlegungen zu Parteivereinbarungen beweisrechtlichen Inhalts. In welchem Umfang das staatliche Gericht die zugrunde liegenden Sachvorgänge durch Beweiserhebung nachzuprüfen hat, obliegt grundsätzlich der (auch vorhergehenden) Parteidisposition, soweit der Sachverhalt der Parteidisposition unterliegt. Insbesondere können die Parteien auch im Vorhinein vereinbaren, auf welche Weise beweisbedürftige Tatsachen bewiesen werden können<sup>69</sup>.

Sowohl die materiellrechtlichen als auch die beweisrechtlichen Überlegungen führen zum Ergebnis, daß jedenfalls die Spielregeln im engeren Sinn und die dazu ergehenden Entscheidungen des Schiedsrichters und der Sportgerichte von den staatlichen Gerichten als endgültig hingenommen und zur Grundlage ihrer Entscheidung gemacht werden müssen.

## VI.

Das Regelwerk eines Sportverbandes ist also rechtlich unterschiedlich einzuordnen: In rechtsverbindliche Regeln und in Regeln, die wohl im Rahmen des Verbandes verbindlich sind, aber keine Rechtsbindung bewirken.

1. Die rechtsverbindlichen Regeln werden aufgrund der Autonomie des Verbandes/Vereines erlassen; für sie gilt das allgemeine Recht; sie werden rechtsverbindlich gemäß den vom

---

<sup>67</sup> Die Formulierung müßte etwa lauten: „A erhält als Prämie 1.000 DM, falls er im Elfmeterschießen gem. den Ausführungsbestimmungen des DFB für das Elfmeterschießen ein Tor erzielt.“ Um ganz sicher zu gehen, würde sich noch die Einfügung empfehlen: „Die Anerkennung durch den Schiedsrichter ist unerheblich“. Schon dieses Beispiel zeigt, daß vernünftige Parteien kaum auf eine derartige Idee kommen werden.

<sup>68</sup> Dagegen schon oben zu Fn. 51.

<sup>69</sup> *Stein-Jonas-Leipold* (Fn. 65) § 286 Rdnr. 135. Ein positivrechtlicher Hinweis gerade für unsere Problematik läßt sich dem § 661 Abs. 2 BGB entnehmen, wonach bei der Auslobung über die Frage, ob die

Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätzen und sie unterliegen der Kontrolle durch die staatlichen Gerichte unter Beachtung eines gewissen Spielraumes der Verbände<sup>70</sup>.

---

Bedingungen erfüllt wurden, nach dem vermutlichen Parteiwillen kein Beweis zu erheben ist.

<sup>70</sup> Dazu *Röhrich*, Chancen und Grenzen von Sportgerichtsverfahren nach deutschem Recht, in *Röhrich*, Sportgerichtsbarkeit, RuS H. 22 (1997) S. 19 ff mit vielen Nachweisen; insbesondere müssen die Gerichte auch die besonderen sport-typischen Zwecke beachten, dazu *Pfister*, FS für Gitter (1995) S. 731 ff.

2. Für Verbandsregeln, die keine Rechtsregeln sind sondern im rechtsfreien Raum liegen, gelten hingegen die Grundsätze des staatlichen Rechts nicht. An einigen Beispielen soll zum Abschluß die Bedeutung des rechtsfreien Raumes für den Sport beleuchtet werden:

— Daß ein staatliches Gericht eine Schiedsrichterentscheidung (bis zur Grenze des § 826BGB) hinzunehmen hat, ohne sie auf Fehlerhaftigkeit hin überprüfen zu können, ergibt sich aus den obigen Ausführungen. Hebt ein Verbandsgericht das Ergebnis eines Wettkampfes wegen einer falschen Schiedsrichterentscheidung auf, so ist auch diese Entscheidung hinzunehmen. Hätte beispielsweise im obigen Elfmeterfall<sup>71</sup>, ein Verbandsgericht das Ergebnis geändert, und wäre daraufhin der „auf dem Platz“ siegreiche Verein aus dem Pokal ausgeschieden, so müßte dies ein ordentliches Gericht hinnehmen<sup>72</sup>.

— Wie die Regeln zu erlassen und bekannt zu machen sind und wie sie verbindlich werden, ergibt sich aus dem Verbandsrecht. Erläßt etwa ein internationaler Spitzenfachverband (FIFA) eine Regeländerung mit unmittelbarer Allgemeinwirkung, so gilt die Regel im gesamten Bereich des Verbandes, also bei allen unteren Verbänden. Alle Sportler sind daran gebunden, gleichgültig, ob und auf welche Weise sie von der Änderung informiert wurden, und ob sie sich damit (rechtsgeschäftlich) einverstanden erklärt haben. Allenfalls kann sich ein Streit innerhalb des Verbandssystems ergeben, ob der oberste Verband die Regeländerung vornehmen kann und darf und auf welche Weise sie bekannt zu machen ist; dieser Streit ist letztlich von den Verbandsgerichten zu entscheiden. Fügt sich ein unterer Verband nicht, und wird er daraufhin vom höheren Verband mit zeitweiligem oder völligem Ausschluß bestraft, so fällt dieser Ausschluß zwar in die Rechtssphäre, d.h. staatliche Gerichte haben letztlich über den Ausschluß zu entscheiden, sie haben aber – ähnlich wie oben die Schiedsrichterentscheidung – die innerverbandsrechtliche Regelung hinzunehmen, d.h. die Entscheidung des Verbandsorgans oder –gerichts, das die

---

<sup>71</sup> S. den Eingangsfall (1).

<sup>72</sup> Wenn Sportgerichte zu oft Spielsergebnisse wegen falscher Schiedsrichterentscheidungen aufheben, verliert allerdings die oben (s. V. 1.) gegebene Begründung zur besonderen Attraktivität des Sports an Überzeugungskraft; indes ist immer noch zu berücksichtigen, daß Sportgerichte deutlich schneller entscheiden können als staatliche Gerichte. Dennoch sind – auch wegen dieser Gefahr – Sportgerichte davor zu warnen.

Regeländerung für zulässig und bindend gehalten hat. Allenfalls die Frage, ob der Ausschluß berechtigt ist (oder vielleicht unverhältnismäßig<sup>73</sup>), unterliegt der Beurteilung des staatlichen Gerichts.

---

<sup>73</sup> Bei dieser Entscheidung muß das staatliche Gericht aber die dem Ausschluß zugrunde liegende Entscheidung hinnehmen, daß die Regeländerung wirksam ist. Hinsichtlich der Rechtsfrage der Angemessenheit, muß das Gericht zudem die Autonomie des Verbandes achten; dieser darf seine eigenen „Sozialnormen“ angemessen durchsetzen; vgl dazu oben Fn. 40; insbesondere muß das Gericht berücksichtigen, wie bedeutsam die Einhaltung der weltweiten Regeln für den Verband ist.

— Hat der Verband eine Regeländerung den Sportlern nicht ordnungsgemäß nach den Verbandsregeln mitgeteilt, so haben nur die zuständigen Verbandsorgane nach dem Verbandsregelwerk zu entscheiden, wie zu verfahren ist, wenn schon einige Wettkämpfe durchgeführt worden sind, und die Frage der Wirksamkeit der Regeländerung erheblich ist<sup>74</sup>. Entscheidet dies, daß die Regel zu Recht angewendet wurde, obwohl Spieler die Regeländerung nicht kannten, so kann vor einem ordentlichen Gericht nicht auf Aufhebung des Spielergebnisses geklagt werden: das Spiel auf dem Platz einschließlich der dort geltenden Regeln und der dort gefällten Entscheidungen liegt im rechtsfreien Raum. Allenfalls könnte ein Schadensersatzanspruch des Vereins oder des Sportlers gegen den Verband aus positiver Forderungsverletzung mit der Begründung gegeben sein, der Verband habe eine *Rechtspflicht* auf ordnungsgemäße Bekanntgabe gegenüber dem Verein oder Sportler verletzt<sup>75</sup>.

Viele Einzelprobleme anhand der Sportregeln könnten noch erörtert werden; doch findet an diesem Punkt eine *juristische* Studie zwangsläufig ihr Ende, da wir endgültig den rechtsfreien Raum des Sports betreten haben.

Diese Möglichkeit hat dann auch jede Gemeinschaft, hier der Sport, die Sportverbände. Dabei kann sich natürlich diese Absicht auch konkludent aus den Regeln ergeben. Eine objektive Auslegung des Sportregelwerkes der einzelnen Verbände dürfte wohl zu dem Ergebnis gelangen, daß ein Ausschluß der staatlichen Gerichtsbarkeit jedenfalls hinsichtlich der Entscheidungen zu den Sportregeln „auf dem Platz“ sinnvoll und gewollt ist. Der Sport würde wesentliche Kriterien seiner Attraktivität - die von allen Sportlern, Verbänden und Vereinen gewünscht ist - verlieren, wenn das Ergebnis eines Wettkampfes aufgrund der Regeln und der den Wettkampf leitenden Schiedsrichterentscheidungen nicht am Ende des Kampfes feststeht; allenfalls unmittelbar daraufhin entscheidende Kampfgerichte mögen noch hingenommen werden. Insbesondere würde die Beanstandung einer Regelanwendung des Schiedsrichters durch ein staatliches Gericht keine Sicherheit über den Ausgang des Wettkampfes geben.

---

<sup>74</sup> Man denke etwa an folgenden Fall: Nach der „neuen Regel“ darf ein Torwart den Ball nur noch 2 (statt bisher 4) Sekunden in der Hand halten; der Schiedsrichter verhängt nach der neuen Regel einen (indirekten) Freistoß, der zu einem Tor führt.

<sup>75</sup> Es bestehen zwischen Verband und Verbandszugehörigen aufgrund der Mitgliedschaft oder aufgrund eines Vertragsverhältnisses natürlich Rechtspflichten, den gesamten Sportbetrieb ordnungsgemäß durchzuführen.